



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große selbstständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Bearbeitet von
Herrn Müller

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30056/3010

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
23.03.2021

Durchführung von Großraum- und Schwertransporten; Befristete Aussetzung der Fahrauflage 21 der RGST

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bisher verschiedene Verordnungen zwecks Verhinderung der Ausbreitung des Virus erlassen.

In diesen Niedersächsischen Corona-Verordnungen ist durchgängig der Mindestabstand von 1,5 m angesprochen worden, der zwischen Personen in verschiedenen Lebenssituationen, soweit möglich, einzuhalten ist.

Mit der RGST Auflage 21 wird gefordert, dass der zu begleitende Großraum- und Schwertransport mit einem Beifahrer zu besetzen ist. In der Praxis kann der von Bund und Länder unverändert für erforderlich gehaltene o. a. Sicherheitsabstand allerdings nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die gegenwärtige Situation im Umgang mit dem Virus wird hiermit für Niedersachsen die Umsetzung der Fahrauflage 21 der RGST weiterhin ausgesetzt, zunächst befristet bis zum 30.09.2021.

Siehe hierzu auch das in der Anlage beigefügte Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 23.02.2021 in dieser Angelegenheit.

Ein für die Verwendung von angehörten Stellen sowie Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden im Antragsverfahren als geeignet betrachteter Textbaustein ist als Anhang beigefügt.

...

Soweit in dem Textbaustein "Elektronische Beifahrer/Digitale Beifahrer" angesprochen werden, geht die Anregung dahin, die Transportunternehmen/Begleitunternehmen insbesondere auf die Möglichkeit des Einsatzes dieser unterstützenden Maßnahme hinzuweisen.

Die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde kann unabhängig davon und nach sorgfältiger Abwägung den Einsatz eines Beifahrers anordnen, wenn dies im Einzelfall für dringend erforderlich gehalten wird.

Sollte eine frühere Aufhebung der befristeten Aussetzung der RGST Auflage 21 möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Soweit in anderen Bundesländern eine Begleitperson nach der Fahrauflage 21 RGST für erforderlich gehalten wird, muss diese dort zum Einsatz kommen.

Der Erlass des MW in diesem Zusammenhang vom 30.09.2020 wird hiermit aufgehoben. Davon unberührt bleibt der Hinweis auf die Ausführungen in dem Erlass vom 15.07.2020 in diesem Zusammenhang betreffend die Handhabung der Fahrzeitbeschränkungen (Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 StVO, Randnummern 139 – 144).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Müller

Für die RGST Fahrauflage 21 wird zunächst bis zum 30.09.2021 folgender Textbaustein als geeignet für die Verwendung von angehörten Stellen sowie Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden im Antragsverfahren betrachtet:

„Auf den Einsatz eines Beifahrers wird bis einschließlich 30.09.2021 verzichtet.

Um die Fahrauflage ohne Beifahrer einzuhalten, hat sich der Fahrer des Großraum- und Schwertransports vor Fahrtbeginn mit den Fahrauflagen vertraut zu machen.

Eine gültige Erlaubnis- bzw. Ausnahmegenehmigung betreffend den durchzuführenden Transport ist allen am Transport beteiligten zeitgerecht zur Transportvorbereitung auszuhandigen.

Die Auflagen und Auflagenbereiche sind über Funk an das Begleitfahrzeug zu übermitteln.

Unterstützend können von den Transportunternehmen/Begleitunternehmen "Elektronische Beifahrer/Digitale Beifahrer" eingesetzt werden.“